

Auszug aus den
Richtlinien vom 16. Jänner 2012
zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997
und
zum Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land
Kärnten errichtet wird
Fassung vom Mai 2016

Mindestanforderungen hinsichtlich Energieeffizienz:

2. Mindestanforderungen

2.1 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung hat durch folgende „innovative klimarelevante Systeme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit. d liegt und der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist:

- a. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards.

Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten **und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen. Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.**

	CO	Org. C	NO _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzessel	250	30	120	30	375	45	180	45

Bezogen auf 13% O₂.

- b. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von zumindest 4, in Kombination mit einer Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens 2 kWp ist eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von größer gleich 3,5 zulässig. Bei einem Heizwärmebedarf (HWBB_{GF,Ref}) im Wohnungsneubau von kleiner gleich 15 kWh/(m².a) ist eine Mindest – Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zulässig.

Für Wärmepumpen gelten außerdem folgende Anforderungen:

- die Vorlauftemperatur des Heizsystems darf max. 35° C betragen
- neben der Wärmepumpe darf kein weiteres Zentralheizgerät installiert sein, d.h. die Wärmepumpe muss die gesamte Heizlast des Gebäudes abdecken können (Ausnahme sind heizungseingebundene thermische Solaranlagen)
- zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe einzubauen
- Wärmepumpen-Kompaktaggregate sind bei Wohnhäusern mit einer Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung und einem Heizwärmebedarf (HWB_{BGF,Ref}) von kleiner gleich 15 kWh(m².a) und einer Mindest-Jahresarbeitszahl von zumindest 3 zulässig.

Für die Berechnung und Bestätigung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist die Richtlinie VDI 4650 - Kurzverfahren zur Berechnung von Jahresarbeitszahlen – heranzuziehen, wobei darin die Klimadaten des Gebäudestandortes (gem. Energieausweis) verwendet werden müssen und eine „Heizgrenztemperatur“ von 12° C anzusetzen ist. Die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist zu

dokumentieren und ein Exemplar der Berechnung dem Kunden/Antragsteller auszuhändigen. Auf Verlangen der Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) UAbt. Wohnungs- und Siedlungswesen, ist die Berechnung der JAZ vorzulegen bzw. im Rahmen einer örtlichen Besichtigung zur Einsicht bereit zu halten.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann in diesen Fällen die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden.

c. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft- Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

d. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80% .

e. Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen in ausgewiesenen Gebieten mit einer hohen Feinstaubbelastung im Bereich von bestehenden Erdgasversorgungen wenn ein Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht möglich ist. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.

f. Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

In begründeten Fällen darf bei der Errichtung von Wohnungen von der Erfüllung der Bedingungen der Wärmeversorgung Abstand genommen werden, wenn die Wärmeversorgung über bestehende Anlagen, ohne deren Vergrößerung, erfolgen kann.

Für ein Gebäude im Passivhausstandard gemäß Pkt. 3 lit. I das in einem Fernwärmebereich gemäß lit. c bzw. lit d. liegt, kann von der Bedingung des Anschlusses an dieses Netz abgesehen werden.

Definition Fernwärme: die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

2.2 Warmwasserbereitung

Die Warmwasserbereitung hat über eine thermische Solaranlage zu erfolgen. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn eine Solaranlage einschließlich deren Komponenten lagebedingt nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Eine Anlage ist dann lagebedingt nicht wirtschaftlich, wenn am Standort des Gebäudes zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann.

Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn

- an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen (die Daten dafür können im Internet unter der Internetseite <http://www.kagis.ktn.gv.at> eingesehen werden) oder
- die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 kWh beträgt. Die Beurteilung erfolgt anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektor bei optimaler Dimensionierung und Anbringung.

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss je Wohneinheit

- bei Standard – Kollektoren mindestens 4 m² und
- bei Vakuum – Kollektoren mindestens 3 m² betragen

Je m² Kollektorfläche (Aperturfläche) ist bei Standard-Kollektoren ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Pufferspeicher) von mindestens 65 Liter und bei Vakuum-Kollektoren von mindestens 80 Liter vorzusehen.

Von der Bedingung der Warmwasserbereitung über eine thermische Solaranlage kann abgesehen werden, wenn

- die Warmwasserbereitung mittels Fernwärme erfolgt,
- die Warmwasserbereitung über eine Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energie, wobei ein Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 65 Liter je KW installierter Heizlast (gemäß Typenschild des Wärmeerzeugers) vorzusehen ist
- oder durch eine Brauchwasser-Wärmepumpe erfolgt.

2.3 Anforderungen an den Heizwärmebedarf

Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,Ref}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche ist in Abhängigkeit des Oberflächen – Volumsverhältnisses (A/V – Verhältnis) und bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden einzuhalten:

zwischen den Werten ist linear zu interpolieren

HWB _{BGF,Ref} in kWh/(m ² .a)	
bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
36	20

Bei Gebäuden mit einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder darüber kann der zulässige Heiz-wärmebedarf den Anforderungswert um bis zu 10 % überschreiten, wenn eine teilsolare Raumheizung mit mindestens 15 % solarem Deckungsgrad ausgeführt wird.

Bei einer Revitalisierung kann von dieser Forderung Abstand genommen werden, wenn die Erreichbarkeit wirtschaftlich nicht vertretbar ist.